

## Satzung

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Triathlon Team Indeland“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Triathlon Team Indeland e.V.“ (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eschweiler. (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Triathlonsports mit seinen Sportarten Schwimmen, Radsport und Leichtathletik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: – Teilnahme an Ausdauersportwettkämpfen in den Bereichen Schwimmen, Rad und Laufen – die Abhaltung von geordneten Sportübungen im Schwimmen, Radsport und Leichtathletik – Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter/innen – die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Nordrhein-Westfälischen Triathlon-Verband e. V. (4) Der Verein ist religiös und politisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese müssen sich durch schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Ablehnung muss dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden. Sie kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(4) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der/die Antragsteller/in innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung.

(5) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge (in schriftlicher Form) zu stellen.
- (3) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit- in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein,
- c) mit dem Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet abschließend die nächste Mitgliederversammlung.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstige Unterstützungsleistungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Eine Aufnahmegebühr wird mit Aufnahme des Mitglieds, der jährliche Mitgliedsbeitrag und etwaige Umlagen werden erstmals mit Aufnahme des Mitgliedes und danach regelmäßig mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgehalten.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(4) Der Vorstand kann pro Jahr eine Anpassung um maximal 10 % der Mitgliedsbeiträge beschließen.

(5) Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Die Mitglieder werden angehalten, den Beitrag jährlich und bargeldlos bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen.

#### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

#### § 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der Schriftführer/in.

Ab einer Mitgliederzahl von 100 kann der Vorstand aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer/in
- d) dem/der Schriftführer/in. bestehen

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder.

(3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt aus wichtigem Grund jederzeit niederlegen. Sie haben dies dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich anzuzeigen.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds, dessen Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeder hat Alleinvertretungsmacht. Intern wird vereinbart, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch macht.

#### § 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,

2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
3. Erstattung eines Jahresberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
6. Erstellung einer Jahresabrechnung bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
7. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand mit einer Einberufungsfrist von zehn Tagen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn es von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Einberufung kann bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder oder aus dringenden Gründen mündlich erfolgen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, und dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

#### § 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, abzuhalten. Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n unter Angabe der durch den Vorstand festgesetzten Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens zehn Prozent aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(4) Jedem Mitglied, das mindestens sechzehn Jahre alt ist, steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(5) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellten Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt. Diese Regelung gilt nicht für Satzungsänderungen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll wird jedem Mitglied digital zur Verfügung gestellt. Sollte eine digitale Zustellung nicht möglich sein, so kann das Protokoll auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

(9) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Entscheidungen über Satzungsänderungen sind mit Zwei-Drittel-Mehrheit, Entscheidungen über die Auflösung des Vereins mit Drei-Viertel-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

(10) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben.

#### § 11 Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat über die Belange des Vereins zu beschließen. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages und etwaiger Aufnahmegebühren und Umlagen,
5. Wahl des Vorstandes,
6. Wahl der Kassenprüfer,
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge, die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

(2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

#### § 12 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einzeln auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Die Kassenprüfer sind nicht Mitglieder des Vorstandes und arbeiten als gemeinsames Kontrollorgan des Vorstandes im Auftrag der Mitglieder.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

#### § 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden.

(2) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie hat insbesondere zu erfolgen bei Wegfall seines bisherigen Zwecks.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Nordrhein-Westfälischen Triathlon-Verband e. V.

(4) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

#### § 14 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern beschränkt sich auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für lediglich leicht oder einfach fahrlässiges Verhalten wird ausgeschlossen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.